jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/2/1 2Nd502/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.1980

Norm

JN §28
ZPO §596

Rechtssatz

Für die Klage auf Aufhebung eines in Österreich ergangenen Schiedsspruches ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, auch wenn die Parteien und die Schiedsrichter Ausländer sind; daher Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichtes. - Voraussetzungen der inländischen Gerichtsbarkeit im allgemeinen.

Entscheidungstexte

- 2 Nd 502/80
  Entscheidungstext OGH 01.02.1980 2 Nd 502/80
  Veröff: JBl 1981,437 (zustimmend Pfersmann)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0045131

Dokumentnummer

JJR_19800201_OGH0002_0020ND00502_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at